

Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Geltung der Bedingungen

Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Vertragsbedingungen. Sie gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Etwaigen abweichenden Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners wird hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen Vertragsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

2. Angebot und Vertragsschluss

Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich, an speziell ausgearbeiteten Angeboten halten wir uns 30 Kalendertrage gebunden. Aufträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Das Gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden sowie Zusicherung von Eigenschaften. Zeichnungen, Abbildungen, Maße oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Werden Maße vom Abnehmer angegeben, so übernehmen wir hierfür keine Gewähr.

3. Preise und Preisänderungen

Unsere Preise sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe haben unsere Vertragspartner zusätzlich zu entrichten. An die vereinbarten Preise halten wir uns vier Monate gebunden. Ist der Abnehmer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, so gilt der am Tag der Leistung gültige Preis. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

4. Liefer- und Leistungszeit

Wir bemühen uns, die nach völlig technischer Klarstellung des Auftrages angegebenen Termine einzuhalten. Die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung behalten wir uns vor. Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Rücktritt vom Verträge kann der Abnehmer nur verlangen, wenn wir oder unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Die Dauer der vom Abnehmer gesetzlich zu setzenden Nachfrist wird auf acht Wochen festgelegt, die mit Eingang der schriftlichen Nachfristsetzung bei uns beginnt. Macht der Abnehmer von den vorstehenden Rechten keinen Gebrauch, so stehen ihm keinerlei Ansprüche aus der Nichteinhaltung irgendwelcher Liefertermine zu. Die etwaige Haftung gemäß § 287 BGB wird ausgeschlossen.

5. Gewährleistung

Bei mit uns geschlossenen Kaufverträgen muss der Abnehmer den Liefergegenstand auf Schäden untersuchen und sie uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich mitteilen. Bei Werkverträgen muss der Vertragspartner offensichtliche Mängel bei der Abnahme geltend machen; erfolgt keine Abnahme, hat er die Mängel binnen einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung über die Fertigstellung der Bauleitung schriftlich anzuzeigen. Die mangelhaften Liefergegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch uns bereitzuhalten. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen schließt jegliche Gewährleistungsansprüche uns gegenüber aus. Entsprechendes gilt, wenn Kaufleute versteckte Mängel innerhalb zwei Wochen nach ihrer Entdeckung uns nicht schriftlich anzeigen. Die Gewährleistungsansprüche des Abnehmers sind nach unserer Wahl unter Ausschluss sonstiger Rechte auf Ersatz oder Nachbesserung beschränkt, es sei denn, dass diese erfolglos bleiben. In solchen Fällen kann der Abnehmer Minderung der Vergütung oder, soweit er nicht Kaufmann ist, Schadensersatz verlangen. Hinsichtlich der Nachbesserungskosten beschränkt sich unsere Verpflichtung, soweit der Abnehmer Kaufmann ist, höchstens auf 50 v. H. des Auftragswerts. Die Nachbesserungskosten sind immer dann vom Abnehmer zu tragen, wenn die zum Zweck der Nachbesserung erforderlich werdenden Aufwendungen in keinem Verhältnis zum Wert der Sache stehen. Wird der Einbau vom Abnehmer vorgenommen, so übernehmen wir hierfür keine Gewähr. Für Folgeschäden jeglicher Art leisten wir weder Gewähr noch haften wir hierfür. Dasselbe gilt, wenn der Mangel auf fahrlässige oder unsachgemäße Behandlung der Liefergegenstände durch den Abnehmer oder Dritte zurückzuführen ist oder ohne unsere Zustimmung an den gelieferten Gegenständen Veränderungen vorgenommen wurden. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate, bei

Arbeiten an Bauwerken, soweit Vertragspartner Kaufleute sind, zwei Jahre; im Übrigen beträgt sie fünf Jahre. Abweichend davon wird für solche Gegenstände, die wir von anderen Lieferanten bezogen haben, die Gewährleistungsfrist auf sechs Monate abgekürzt, soweit wir die Gegenstände unverändert eingebaut haben und der Besteller Kaufmann ist. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, wegen Nichterfüllung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl uns als auch unseren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen gegenüber ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

6. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns bis zur Erfüllung aller Forderungen, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Abnehmer jetzt oder künftig zustehen, das Eigentum an den gelieferten Gegenständen vor. Der Abnehmer darf über die Vorbehaltsware nicht verfügen. Erlisch unser Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Abnehmers insoweit auf uns in Höhe des Nettorechnungswertes übergeht. Bei Zugriffen Dritter – insbesondere Gerichtsvollzieher – auf die Vorbehaltsware wird der Abnehmer auf unser Eigentum hingewiesen und uns unverzüglich benachrichtigt. Kosten und Schaden werden von ihm getragen. Bei verhaltenswidrigem Verhalten des Abnehmers, insbesondere bei Zahlungsverletzung, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf seine Kosten zurückzunehmen. In der Rücknahme sowie der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

7. Zahlung

Unsere Rechnungen sind grundsätzlich binnen zehn Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Unser Verkaufs- und technisches Personal ist zum Inkasso in bar nicht berechtigt. Bei Zahlung mit Scheck gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird. Unter Abbedingung der §§ 366, 367 BGB und trotz anderslautender Bestimmungen des Abnehmers legen wir fest, welche Forderungen durch seine Zahlungen erfüllt sind. Bei Verzug sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 1% pro angefangenen Monat zuzüglich Umsatzsteuer zu berechnen. Die Zinsen sind sofort fällig. Für jede Mahnung berechnen wir einen Unkostenbeitrag von 5,- €. Bei Werkverträgen sind wir bereits vor der Abnahme berechtigt, dem Leistungsstand entsprechende Vorauszahlungen vom Abnehmer zu verlangen. Kommt der Abnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder stellt er seine Zahlungen ein oder werden uns andere Umstände bekannt, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Abnehmer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung auf demselben Vertragsverhältnis beruht, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

8. Montage

Montagen erfolgen, sobald und soweit die Örtlichkeiten ein ungehindertes Arbeiten zulassen. Etwa notwendige Gerüste sowie Anschlüsse und notwendige Zuleitungen für Elektrowerkzeuge und Strom sind bauseits ohne Berechnung zu stellen. Wartezeiten und hiermit verbundene Spesen, die uns insoweit entstehen, werden gesondert berechnet.

9. Rücktritt

Bei unvorhergesehenen Ereignissen, die die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt unserer Leistung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb einwirken, uns etwa die Leistung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Verträge zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Abnehmers sind insoweit ausgeschlossen.

10. Sonstiges

Erfüllungsort ist Bersenbrück. Soweit der Abnehmer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für etwaige Streitigkeiten aus dem Vertrag und die damit im Zusammenhang stehenden Rechtsbeziehungen das für Bersenbrück zuständige Amts- oder Landgericht als Gerichtsstand vereinbart. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen hier von nicht betroffen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.